

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

(basierend auf DienstVO i.d.F. der 82. Änderung und TV-L i.d.F. des Änd. TV Nr. 8)

Für folgende Fälle besteht in dem jeweils angegebenen Umfang Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts:

- a) **Niederkunft der Ehefrau:** ein Arbeitstag
- b) **Todesfälle in der Familie**
 - Tod des Ehegatten/der Ehegattin: zwei Arbeitstage
 - Tod eines Elternteils des Ehegatten/der Ehegattin: zwei Arbeitstage
 - Tod eines Kindes: zwei Arbeitstage
 - Tod eines Elternteils: zwei Arbeitstage
 - Tod eines Großelternteils: zwei Arbeitstage
 - Tod eines Stiefelternteils: zwei Arbeitstage
 - Tod eines Bruders oder einer Schwester: zwei Arbeitstage
- c) **Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem oder betrieblichem Grund:** ein Arbeitstag
- d) **Arbeitsjubiläen (Beschäftigungszeit bei einer der Gliedkirchen der Konföderation):**
 - bei 10 Jahren: zwei Arbeitstage
 - bei 20 Jahren: vier Arbeitstage
 - bei 30 Jahren: sechs Arbeitstage
 - bei 40 Jahren: acht Arbeitstage
- e) **schwere Erkrankung**
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er im selben Haushalt lebt: ein Arbeitstag im Kalenderjahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat: bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr (nur, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach §45 SGB V [Krankengeld bei Erkrankung des Kindes] besteht!)
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn das zu betreuende Kind das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist: bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr
 - Arbeitsbefreiung nach Buchstabe e) cc) erfolgt nur, wenn keine andere Person zur Pflege/Betreuung zur Verfügung steht bzw. nicht sofort zur Verfügung steht.*
 - Arbeitsbefreiung nach Buchstabe e) aa) und e) bb) erfolgt nur, wenn keine andere Person zur Pflege/Betreuung zur Verfügung steht bzw. nicht sofort zur Verfügung steht und eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Betreuung/Pflege vorgelegt wird!*
 - Die Freistellung nach Buchstabe e) darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.*
- f) **Ärztliche Behandlungen, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss:** ein Nachweis über die erforderliche Abwesenheitszeit (inklusive der Wegezeiten) muss erbracht werden

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für die Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht (wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben und die Pflicht nicht außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden kann), also z.B. für Zeugenaussagen, Schöffen- oder Wahlhelfertätigkeiten o.ä.

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

(basierend auf DienstVO i.d.F. der 82. Änderung und TV-L i.d.F. des Änd. TV Nr. 8)

Ergänzungen aus der Dienstvertragsordnung (DienstVO):

- Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für die **Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag** ist grundsätzlich möglich, es besteht aber kein Anspruch darauf! Sollten mehrere Personen aus einer Einrichtung davon Gebrauch machen wollen, so ist dies daher frühzeitig zu besprechen und in der Jahresplanung der Kita zu berücksichtigen (ggf. Schließtage bzw. „Notgruppen“ einplanen).
- Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zur **Erfüllung allgemeiner Pflichten nach dem Recht der beteiligten Kirchen**
 - o zur Ausübung kirchlicher öffentlicher Ehrenämter
 - o zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an kirchlichen Wahlausschüssen
- **Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für jeweils einen Arbeitstag:**
 - o bei kirchlicher Trauung der/des Mitarbeitenden
 - o bei der Taufe, Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung ihres/seines Kindes
 - ➔ **ACHTUNG: Fällt der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, so entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung!**

Darüber hinaus gibt es Regelungen für „Sonderfälle“ z.B. im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei Tarifverhandlungen und bestimmten Ausschüssen und Organen. Diese sind nachzulesen im TV-L i.d.F. des Änd. TV Nr. 8 (nach den Maßgaben der DienstVO) bzw. der DienstVO i.d.F. der 82. Änderung.